

Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden und des Auszubildenden hat die zuständige Stelle die nach dem Berufsbildungsgesetz vorgegebene Regelausbildungsdauer von drei Jahren gemäß § 8 Abs. 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

### Bitte beachten Sie folgendes!

1. Der Antrag auf Abkürzung der Ausbildungsdauer soll möglichst bei Vertragsabschluss, spätestens vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres gestellt werden, damit im dualen System die dann notwendigen Rahmenbedingungen für die Erreichung des Ausbildungszieles in der gekürzten Zeit sowohl in der praktischen Ausbildung als auch in der Berufsschule umsetzbar sind.
2. Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildende/r und Auszubildende/r) schriftlich bei der zuständigen Kreisstelle der Ärztekammer Nordrhein gestellt werden. Bei jugendlichen Auszubildenden ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Wird der Antrag zu Beginn der Ausbildung gestellt, kann dies durch den Eintrag im Berufsausbildungsvertrag erfolgen, andernfalls muss ein separater Antrag gestellt werden.
3. Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-) Schul- und Prüfungszeugnissen in beglaubigter Kopie.

### Abkürzung bei Vertragsabschluss

1. Diese Gründe können zu einer Verkürzung führen:
  - Nachweis einer Fachhochschulreife oder allgemeinen Hochschulreife: bis zu 12 Monate
  - Staatlich anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung: bis zu 12 Monate
2. Im Einzelfall kann bei Auszubildenden über 21 Jahre die Ausbildungsdauer um 12 Monate gekürzt werden.
3. Bei Fortsetzung der Berufsausbildung als Medizinische Fachangestellte kann die zurückgelegte Ausbildungsdauer ganz oder teilweise für eine Abkürzung berücksichtigt werden. Der Eintrag hierzu erfolgt im Berufsausbildungsvertrag.

### Abkürzung während der Berufsausbildung

1. Die Abkürzung der Ausbildungsdauer während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn o.g. Verkürzungsgründe vorliegen, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte noch vermittelt werden können.
2. Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungsdauer gestellt, so kann dieser nur als Antrag auf vorzeitige Zulassung nach § 45 Abs. 1 BBiG zur Abschlussprüfung behandelt werden, sofern die Leistungen in der Berufsschule und in der Praxis (in beiden Bereichen) überragend gut sind.

### Zusammentreffen mehrerer Abkürzungsgründe

Mehrere Abkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG ist auch bei gekürzter Ausbildungsdauer gemäß § 8 Abs. 1 möglich, wenn dadurch die vorgegebene Mindestausbildungsdauer von 18 Monaten bei einer dreijährigen Berufsbildung nicht unterschritten wird.